

KVB 80684 München

An alle Hausärzte, Kinder- und Jugendmediziner, HNO-Ärzte, Pneumologen, Lungenärzte und fachärztliche Internisten ohne Schwerpunkt

Stephan Spring
Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 00
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: REF-GH

22.06.2020

Coronavirus: Aktuelle Änderungen bei Testungen auf SARS-CoV-2

- **Neue EBM-Leistungen für Tests bei Warnung durch die Corona-Warn-App ab 15.06.2020**
- **GOP 32816: Bewertungsänderung und Begrenzung ab 1. Juli 2020**
- **Sachstand Antikörpertests**
- **Neue Rechtsverordnung zur Labortestung ohne Vorliegen von Symptomen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang hatten Versicherte nur Anspruch auf einen Test auf SARS-CoV-2, wenn sie COVID-19 assoziierte Symptome hatten, die auf eine Erkrankung hindeuten. Mit dem Start der Corona-Warn-App der Bundesregierung seit dem 16. Juni 2020 und der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. Juni 2020 zur „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ können jetzt in bestimmten Fällen auch Tests bei Personen, die keine Symptome haben, durchgeführt und abgerechnet werden.

Der Bewertungsausschuss hat im Hinblick auf den Start der Corona-Warn-App kurzfristig mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in seiner 500. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Aufnahme neuer Gebührenordnungspositionen in den EBM beschlossen. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 65. Sitzung mit Wirkung zum 1. Juli 2020 weitere Änderungen des EBM betreffend die Testung auf eine SARS-CoV-2-Infektion beschlossen.

Corona-Warn-App: Testungen bei Warnung ab 15. Juni 2020

Mit der Corona-Warn-App der Bundesregierung können Menschen in Deutschland anonym und schnell darüber informiert werden, dass ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, da sie/er innerhalb der vergangenen 14 Tage Risiko-Begegnungen mit mindestens einer Corona positiv-getesteten Person hatte. Die App wird im Falle eines Warnhinweises dem Nutzer empfohlen, sich an eine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die 116 117 oder einen Arzt zu wenden.

Damit in diesen Fällen bei Versicherten ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen Vertragsarzt veranlasst und durchgeführt werden kann, wurden die nachfolgenden neuen Leistungen in den EBM aufgenommen. Sie stellen eine Spezialregelung zur bereits bestehenden Gebührenordnungsposition für die Testung bei Patientinnen/Patienten mit Symptomen dar und gelten **zunächst befristet bis zum 31. März 2021**.

Abstrichentnahme

Für die Abstrichentnahme für einen Labortest auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2 ausschließlich bei Versicherten, die sich infolge eines Warnhinweises der App testen lassen, kann die neue Zusatzpauschale nach GOP 02402 zuzüglich zur Versicherten-, Grund- bzw. Konsiliarpauschale abgerechnet werden. Kurative Abstriche bei Versicherten mit Symptomen sind hingegen weiterhin Teil der Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale.

GOP 02402 - Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der GOP 32811 auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App zum Ausschluss einer Erkrankung

Obligater Leistungsinhalt

- Abstrichentnahme(n) aus den oberen Atemwegen (Oropharynx-Abstrich und/oder Nasopharynx-Abstrich (-Spülung oder -Aspirat))

einmal am Behandlungstag

Bewertung: 91 Punkte (B€GO: 10,00 €)

Bitte beachten Sie auch hier die Besonderheiten bei der Probenentnahme (erforderliche persönliche Schutzausrüstung, Verwendung von Tupfer für Virusdiagnostik) und dem Transport des Materials (Verpackung, Zeitraum).

Beauftragung mittels neuem Muster 10 C

Für die Beauftragung der Laborleistung ist der Vordruck Muster 10 C zu verwenden. Dieses wird derzeit noch auf Bundesebene entwickelt. Bis zur Veröffentlichung des Vordrucks Muster 10 C ist **übergangsweise Muster 10 zu verwenden und im Feld „Auftrag“ explizit die Laborpauschale 32811 anzugeben**. Bei der GOP 32811 (39,40 €) handelt es sich um die neue Pauschale für den Labortest auf SARS-CoV-2 bei Warnung durch die Corona-Warn-App.

Der Labortest kann nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder von Fachärzten für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie durchgeführt werden.

Ausnahmekennnummer 32006

Damit sich auch die Kosten für den Labortest auf das Coronavirus aufgrund einer Warnung per App nicht auf den Wirtschaftlichkeitsbonus der den Test veranlassenden Praxis auswirken, kann die Ausnahmekennnummer 32006 (Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht) in der Abrechnung des Veranlassers angesetzt werden. Die neue Laborleistung 32811 wurde - wie bereits die GOP 32816 - in den Ziffernkranz der Ausnahmekennnummer 32006 aufgenommen.

Keine Kennzeichnung 88240 der Leistungen bei Warnung durch Corona-Warn-App

Die Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Warnung über die Corona-Warn-App durchgeführt und abgerechnet werden, sind - anders als die Leistungen bei Patienten/Patientinnen mit Symptomen - **nicht mit der Kennnummer 88240** "Kennzeichnung bei Verdacht oder nachgewiesener Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2" in der Abrechnung **zu kennzeichnen**.

Kodierung nach ICD-10-GM

Für die Abstrichentnahme ist der Code „U99.0! G – Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2“ zusammen mit dem ICD-Code „Z11 G – Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten „ anzugeben.

Die weitere Kodierung ist vom Testergebnis abhängig. Bei negativem Testergebnis bleibt die genannte Kodierung erhalten. Bei positivem Testergebnis ist wie gehabt mit dem Code „U07.1.G – COVID-19, Virus nachgewiesen“ zusammen mit „Z22.8 G – Keimträger sonstiger Infektionskrankheiten“ zu kodieren. Zusätzlich kann „Z20.8 G – Kontakt mit und Exposition gegenüber sonstigen übertragbaren Krankheiten“ angegeben werden, um abzubilden, dass es sich um eine Kontaktperson handelt.

Details zur Kodierung von Fallkonstellationen in Verbindung mit COVID-19 finden Sie auch in unserem Merkblatt „Informationen zur Abrechnung bei Corona“ auf der KVB-Themenseite unter www.kvb.de/coronavirus.

Meldepflicht an Gesundheitsamt / an das RKI

Behandelnde Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, alle Verdachts-, Krankheits- und Todesfälle ihrer Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit dem Virus namentlich dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden. Daher sind nachgewiesene Erkrankungen immer namentlich dem Gesundheitsamt innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis zu melden.

Auch wenn sich ein vorab gemeldeter Verdachtsfall durch ein negatives Testergebnis nicht bestätigt hat, muss eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen. Der behandelnde Arzt meldet dem Gesundheitsamt die erforderlichen Angaben innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis.

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sollen seit dem 23. Mai 2020 die behandelnden Ärztinnen und Ärzte bei der namentlichen Meldung – soweit möglich – auch Angaben machen zum wahrscheinlichen Infektionsweg einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat (mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Infektionsquelle und dem wahrscheinlichen Infektionsrisiko), sowie im weiteren Behandlungsverlauf zum Behandlungsergebnis (d. h. Genesungsstatus) und Serostatus (d. h. ob spezifische Antikörper im Blut vorhanden sind). Soweit Ergebnisse eines Antikörpertests vorliegen, meldet der behandelnde Arzt dem Gesundheitsamt die erforderlichen Angaben innerhalb von 24 Stunden.

Näheres zu den Empfehlungen des RKI zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19 finden Sie auf der Internetseite des RKI unter www.rki.de (Infektionskrankheiten A-Z / Coronavirus SARS-CoV-2 / Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19).

Quarantäne und Krankschreibung

Der Nutzer erhält mit der App-Warnung „Erhöhtes Risiko“ die Empfehlung, soziale Kontakte zu reduzieren. Ob er sich in Quarantäne begeben muss, legt das zuständige Gesundheitsamt fest. Die Entscheidung über eine notwendige Krankschreibung trifft der behandelnde Arzt.

GOP 32816: Begrenzung und Bewertungsabsenkung ab 1. Juli 2020

Mit Wirkung zum 1. Juli 2020 wird die Anzahl der Berechnung des Nukleinsäurenachweises des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 nach GOP 32816 auf maximal 5-mal im Behandlungsfall begrenzt und die Bewertung von 59,00 € auf 39,40 € abgesenkt (Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses aus seiner 65. Sitzung vom 10. Juni 2020).

Zur Abgrenzung von der Testung asymptomatischer Patienten wird klargestellt, dass der Labortest nach GOP 32816 **nur bei Patienten mit einer akuten Covid-19 assoziierten Symptomatik und / oder bei klinischen und radiologischen Hinweisen auf eine virale Pneumonie unter Angabe der medizinischen Begründung berechnungsfähig** ist.

Sachstand Antikörpertest

Es war zunächst beabsichtigt, den indirekten Erregernachweis einer akuten COVID-19-Infektion mittels Antikörpertest als spezifische Leistung im EBM abzubilden. Ein Beschluss zur Aufnahme einer eigenen GOP für die Antikörpertestung gegen SARS-CoV-2 wurde jedoch bislang nicht gefasst. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben sich darauf verständigt, den bisherigen Status Quo zunächst beizubehalten (siehe Rundschreiben „Coronavirus: Aktuelle Änderungen im Labor“ vom 15.05.2020, Abrechnung als ähnliche Untersuchung mit der GOP 32641 in definierten Ausnahmefällen).

Die Beratungen werden wieder aufgenommen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Aussagekraft der Antikörpertestungen hinsichtlich der Immunität vorliegen.

Neue Rechtsverordnung zur Labortestung ohne Vorliegen von Symptomen

Auch durch die neue „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. Juni 2020 können künftig mehr Tests von Personengruppen durchgeführt werden, bei denen keine Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen.

So ist nach der neuen Rechtsverordnung des BMG vorgesehen, dass in bestimmten Fällen auf Veranlassung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) die Leistungen der Labordiagnostik zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, und zwar sowohl für Versicherte der GKV als auch für Personen, die nicht in der GKV versichert sind. Der öffentliche Gesundheitsdienst hat dabei die Möglichkeit, Vertragsärzte mit der Abstrichentnahme und der Laboruntersuchung zu beauftragen. Ohne eine Beauftragung dürfen diese Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Die Details für die Umsetzung der neuen Verordnung, insbesondere auch zur Abrechnung, werden derzeit noch zwischen den beteiligten Stellen festgelegt. Wir werden Sie in einem gesonderten Rundschreiben informieren, sobald uns diese vorliegen.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses aus seiner 500. Sitzung und des Erweiterten Bewertungsausschusses aus seiner 65. Sitzung zu den Änderungen des EBM sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Einen Überblick über die Regelungen für die Abrechnung im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie in unserem Merkblatt „Informationen zur Abrechnung bei Corona“ auf der KVB-Themenseite unter www.kvb.de/coronavirus, die laufend von uns aktualisiert wird.

Alle wichtigen Fragen und Antworten zur Corona-Warn-App finden Sie auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums (<https://www.zusammengegegen corona.de/informieren/praevention/>). Auch das Robert-Koch-Institut stellt auf seiner Internetseite unter www.rki.de/covid-19-warnapp Informationen für die Hausärztinnen/Hausärzte und Vertragsärztinnen/Vertragsärzte bereit.

Sollten Sie Fragen zu den EBM-Änderungen haben, zögern Sie nicht sich an unsere Ansprechpartner aus der Servicetelefonie unter 089 / 57093 - 406 00 zu wenden.

Freundliche Grüße

gez.
Stephan Spring
Geschäftsführer

Anlage: Testung auf Coronavirus SARS-CoV-2 - Übersicht der Leistungen